

Vereinbarung zu den Entgelten gemäß § 17 Abs. 2 ABB (Vertragsänderungen und Vertragsübertragungen)



Stand: Juli 2021

Die Bausparkasse erhebt gem. § 17 Abs. 2 Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) für die Durchführung von Teilungen, Ermäßigungen, Wechsel der Tarifvariante (Vertragsänderungen nach § 13 ABB) und Vertragsübertragungen nach § 14 ABB jeweils ein Entgelt. Die jeweiligen Entgelte werden bei Abschluss des Bausparvertrags vereinbart und gelten für die gesamte Vertragsdauer.

Die Bausparkasse und der Bausparer vereinbaren nachfolgende Entgelte:

Entgelt für Teilungen (für jeden neu gebildeten Bausparvertrag)	20 EUR
Entgelt für Ermäßigungen	20 EUR
Entgelt für Variantenwechsel	20 EUR
Entgelt für Vertragsübertragungen	25 EUR

Im Übrigen gilt Folgendes:

- Wird die Bausparsumme erhöht, gelten für den gesamten erhöhten Bausparvertrag ab dem Jahr der Erhöhung die im Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Entgelte für Vertragsänderungen und Vertragsübertragung (siehe hierzu § 17 Abs. 2 ABB).
- Das Entgelt für einen Variantenwechsel wird bei fehlendem Nachweis einer energetischen Verwendung auch bei einem automatischen Wechsel aus der Variante XE in die Variante XT erhoben (siehe hierzu § 13 Abs. 7 ABB).